



LTK
HESSEN

Landestierärztekammer Hessen



Bundestierärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e.V.

ENDLICH TIERÄRZTIN – ENDLICH TIERARZT! UND WAS KOMMT JETZT?

EIN RATGEBER DER BUNDESTIERÄRZTEKAMMER
ZUM BERUFSEINSTIEG



INHALT

EIN WORT ZUVOR	3
DIE TIERÄRZTLICHE APPROBATION	4
• APPROBATION – WAS IST DAS? VORAUSSETZUNGEN	4
• APPROBATION FÜR AUSLANDSABSOLVENTEN	5
KAMMERMITGLIEDSCHAFT	6
• LANDES-/TIERÄRZTEKAMMERN	6
• BUNDESTIERÄRZTEKAMMER	7
VERSICHERN UND VORSORGEN	9
• KRANKENVERSICHERUNG	9
• RENTENVERSICHERUNG BERUFSSTÄNDISCHE VERSORGUNG	11
• VERSORGUNGSWERK	12
LUST ODER FRUST? DIE PROMOTION	13
DIE ARBEIT ALS ASSISTENZTIERARZT	16
• BEWERBUNG, VORSTELLUNGSGESPRÄCH, ANSTELLUNG	16
• ACHTUNG: SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT!	18
VERTRETUNG IN TIERARZTPRAXEN	19
DIE TIERÄRZTLICHE NIEDERLASSUNG	21
• BUSINESSPLAN	21
• NEUGRÜNDEN ODER ÜBERNEHMEN?	22
• ALLEIN ODER GEMEINSAM? STANDORTWAHL	23
• FINANZIERUNG	24
• FORMALITÄTEN DER NIEDERLASSUNG	25
(ANZEIGEPFLICHT, VERSICHERUNGEN, STEUERN)	26
ANDERE PERSPEKTIVEN	28
• UNIVERSITÄTSLAUFBAHN	28
• ÖFFENTLICHES VETERINÄRWESEN/AMTSTIERARZT	29
• WEITERE ARBEITSFELDER FÜR TIERÄRZTE	31
ADRESSEN & LITERATUR	32

EIN WORT ZUVOR

„Habe nun, ach, Anatomie und Histologie, Tierernährung und Parasitologie, Lebensmittelhygiene und Chirurgie studiert mit großem Bemühen – und stehe nun, ich armer Tor ... , der nicht so recht weiß, wie es weiter geht mit dem schönen Tierarztberuf“.

So vielleicht könnte man in Abwandlung des berühmten Faust-Monologs die Misere so manchen frischgebackenen Tierarztes beschreiben.

Keine leichte Situation, und das in doppelter Hinsicht: Zum einen stellt sich dem Berufsangänger die Frage des beruflichen Einstiegs und tragfähiger Perspektiven. Zum anderen muss er sich nun in der Regel zum ersten Mal mit notwendigen Formalitäten, so z.B. Approbation und Rentenversicherung, auseinandersetzen.

Bei der Bewältigung dieser Hürden will unsere Broschüre helfen. Sie basiert auf eine Vorlage der Landestierärztekammer Hessen, die zur allgemeinen Verwendung durch alle 17 Landes-/Tierärztekammern von der Bundestierärztekammer überarbeitet wurde. Neben der kurzen Vorstellung der wichtigsten Berufswege in der Veterinärmedizin wollen wir vor allem relevante Informationen zu den Regularien des Berufes geben.

Dabei sei vorweg gestellt: Die Entwicklung einer beruflichen Perspektive ist stets abhängig von der jeweiligen Person, ihren Neigungen und Fähigkeiten. Wie tragfähig und realistisch eine gewählte Berufsperspektive ist, sollte sorgfältig und gründlich geprüft werden. Rat finden junge Tierärztinnen und Tierärzte auch bei den jeweiligen Landes-/Tierärztekammern.

Noch eine Anmerkung: Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber verzichten wir im Folgenden darauf, die weibliche und männliche Form von Begriffen wie „Tierärztin/Tierarzt“, „Praxisinhaberin/Praxisinhaber“ usw. anzuführen und verwenden das Maskulinum. Wir bitten um Verständnis und weisen darauf hin, dass dies als geschlechtsneutral zu verstehen ist.

Unseren jungen Kollegen wünschen wir einen guten Start in den Beruf und alles Gute für die Zukunft,

Ihre Bundestierärztekammer
Frühjahr 2014

DIE TIERÄRZTLICHE APPROBATION

Approbation – was ist das überhaupt?

Die tierärztliche Approbation (lat. *approbatio* = „Billigung, Genehmigung“) ist die staatliche Zulassung, die Berufserlaubnis, für den Beruf des Tierarztes. Geregelt wird sie in Deutschland durch die „Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten“ (TAppV) vom 27. Juli 2006 (zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011). Die vom damaligen Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz herausgegebene Verordnung beschreibt die Ausbildung, also die Mindestdauer, den Ablauf und die Pflichtinhalte des Studiums, sowie weitere notwendige Ausbildungsabschnitte. Darüber hinaus legt sie die Bedingungen für die tierärztliche Prüfung und die Voraussetzungen für den Antrag auf eine tierärztliche Approbation auch von Bewerbern aus dem Ausland fest.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist ein entsprechender Antrag, der nach Bestehen der Tierärztlichen Prüfung bei der für den Studienort zuständigen Behörde zu stellen ist.

Die Approbation berechtigt nach §4 der Bundestierärzteordnung (BTÄO) zur uneingeschränkten Ausübung des tierärztlichen Berufs.

Folgende Unterlagen sind dem schriftlichen Antrag gemäß §63 TAppV grundsätzlich beizufügen:

- Zeugnis über die Tierärztliche Prüfung,
- Personalausweis oder Reisepass,
- Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf und aus der hervorgeht, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen der Berufsausübung bestehen,
- Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
- polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als einen Monat sein darf.

Von Urkunden, die in einer Fremdsprache ausgestellt sind, müssen von in der Bundesrepublik Deutschland amtlich zugelassenen Übersetzern beglaubigte Übertragungen in die deutsche Sprache vorgelegt werden. Die Urkunden müssen über eine Apostille oder Legalisation verfügen.

Approbation für Auslandsabsolventen

Die Möglichkeiten zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen haben sich aufgrund der EU-rechtlich umzusetzenden Anerkennung von Berufsqualifikationen und den daraus resultierenden Änderungen der BTÄO, die am 1. April 2012 in Kraft traten, erheblich verbessert. Damit wurde erstmalig ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses mit dem deutschen Referenzberuf geschaffen.

Angehende Tiermediziner, die ihren Abschluss in einem **Mitgliedstaat** der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erworben haben, müssen ihre Ausbildung bei den zuständigen Landesbehörden anerkennen lassen (in Berlin beispielsweise bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz) und eine Approbation beantragen. Dort wird die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit dem deutschen Studium überprüft und die Approbation erteilt. Wird ein Abschluss aus einem EU-Staat vorgelegt, kommen die Regelungen zur Gleichwertigkeitsprüfung zum Tragen.

In bestimmten, sehr engen Ausnahmefällen kann auch EU-Bürgern statt einer uneingeschränkten Approbation eine befristete Berufserlaubnis erteilt werden. Dies kommt z. B. in Frage, wenn der Aufenthalt in Deutschland im Rahmen eines Forschungsprojektes o. ä. zeitlich befristet ist.

Tierärzte, die ihr Veterinärmedizinstudium in einem **Drittstaat** absolviert haben, können eine befristete Berufserlaubnis beantragen, die in der Regel für zwei Jahre ausgestellt und nur im besonderen Einzelfall verlängert wird. Voraussetzung für die Erteilung der Berufserlaubnis ist ebenfalls die Gleichwertigkeitsprüfung der Ausbildung. Die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Approbation zu stellen, bleibt hiervon unberührt. Bei Abschlüssen aus Drittstaaten ist für die Erteilung der Approbation mit Nachprüfungen zu rechnen. Anders als früher wird angehenden Tiermedizinern, die keine EU-Bürger sind, ihre Ausbildung aber in Deutschland absolviert haben, uneingeschränkt die Approbation erteilt.

Auskunft zu den konkreten Regelungen gibt es bei den zuständigen Stellen des jeweiligen Bundeslandes. Die Adressen erhalten Sie bei der Landestierärztekammer oder bei der BTK.



KAMMERMITGLIEDSCHAFT

Landes-/Tierärztekammern

Die Berufs- und Standesvertretung der Tierärzte ist die Tierärztekammer des jeweiligen Bundeslandes. Abweichend von der Anzahl der deutschen Bundesländer existieren 17 Kammern, denn durch ein regionales Spezifikum ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen in die Kammern Westfalen-Lippe und Nordrhein untergliedert.

Gemein ist den Landes-/Tierärztekammern (einige Kammern heißen aus historischen Gründen „Landestierärztekammer“, andere einfach „Tierärztekammer“), dass eine Pflichtmitgliedschaft aller zur tierärztlichen Berufsausübung Berechtigten besteht. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit die beruflichen Belange aller Mitglieder und sorgt für das Ansehen des Berufsstandes. Die Kammer überwacht die Berufspflichten der Kammerangehörigen, schlichtet Streitigkeiten, erstellt Gutachten und richtet Schlichtungsstellen zur Prüfung von Behandlungsfehlern ein. Sie unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst, benennt Sachverständige oder nimmt zu Gesetzesentwürfen auf Landesebene Stellung. Darüber hinaus überwacht die Kammer die Erfüllung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten der Mitglieder, sichert die Qualität der Berufsausübung und ist zuständig für die Fort- und Weiterbildung der Tierärzte sowie für die Ausbildung der tiermedizinischen Fachangestellten.

Jede Landes-/Tierärztekammer hat eine eigene Berufsordnung. Beitragssatzung und Kostensatzung regeln die finanzielle Abwicklung des Geschäftsbetriebes der Landes-/Tierärztekammern.

Achtung: Meldepflicht!

Jeder approbierte Tierarzt **muss sich** nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei seiner zuständigen Landes-/Tierärztekammer melden (siehe Adressen).

Kammerbeitrag

Zur finanziellen Abwicklung des Geschäftsbetriebs sind die Beiträge der Kammermitglieder erforderlich. Der Kammerbeitrag richtet sich nach der Art der Berufstätigkeit, ist von Kammer zu Kammer unterschiedlich und dort zu erfragen.

Fortbildung muss sein!

Jeder Tierarzt ist gemäß Berufsordnung zur Fortbildung und zur Information über die für die Berufsausübung maßgeblichen Rechtsvorschriften und Vorschriften des Berufsstands verpflichtet! Die Erfüllung der Fortbildungspflicht muss der Kammer auf Anforderung nachgewiesen werden.

Die Regelungen zum Umfang der Fortbildungspflicht sind von Kammer zu Kammer etwas unterschiedlich, orientieren sich aber an den Vorgaben der Musterberufsordnung der Bundestierärztekammer (BTK; s. u.).

Demnach umfasst die Fortbildungspflicht für Tierärzte im Beruf **20 Stunden/Jahr**, für Tierärzte mit einer **Zusatzbezeichnung** sind es **24 Stunden/Jahr**, für **Fachtierärzte 30 Stunden/Jahr** und für zur **Weiterbildung ermächtigte Tierärzte 40 Stunden/Jahr**. Ein Ausgleich innerhalb von drei Jahren ist möglich.

Anrechenbar ist grundsätzlich nur Fortbildung, die von der Kammer oder von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (**ATF; s. u.**) der BTK anerkannt ist. Betriebswirtschaftliche Fortbildung und Nichtpräsenz-Fortbildung (z. B. E-Learning) können jeweils mit maximal 25 Prozent der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden.

Organe der Landes-/Tierärztekammer

- **Delegiertenversammlung:** Die Delegierten werden alle vier bzw. fünf Jahre von den wahlberechtigten Kammerangehörigen gewählt. Jedes Kammermitglied kann sich zur Wahl stellen. Die Delegiertenversammlung entspricht einem Parlament, d. h. sie erstellt die Kammersatzung, die Berufsordnung, die Weiterbildungsordnung, Schlichtungsordnung und die Beitragssatzung. Dies alles muss von der Aufsichtsbehörde (meist das zuständige Landesministerium) genehmigt werden. Außerdem benennt die Delegiertenversammlung die Mitglieder ihrer Ausschüsse sowie die Mitglieder für die Berufsgerichte, stellt den Haushaltsplan auf und entlastet den Vorstand. Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind für Kammerangehörige öffentlich.
- **Vorstand:** Präsident, Vizepräsident(en) und weitere Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand bereitet die Delegiertenversammlung vor, entscheidet über die Angelegenheiten der Kammer und vertritt sie nach innen und außen.
- **Ausschüsse:** Ausschüsse haben die Aufgabe, das Präsidium bzw. den Vorstand zu beraten; ihre Anzahl und Bezeichnung variiert von Kammer zu Kammer, gängig sind ein „Ausschuss für Arznei- und Futtermittelrecht“, „Ausschuss für Berufs- und Standesrecht“, „Ausschuss für Tierschutz“, Ausschuss für Gebühren“, „Haushaltsausschuss“ oder „Schlichtungsausschuss“.

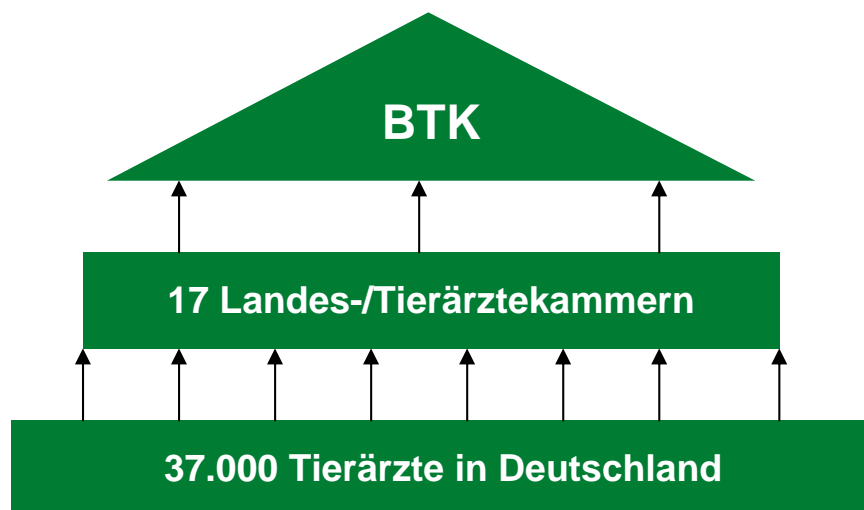
Bundestierärztekammer

Die Bundestierärztekammer e. V. (BTK) ist die Dachorganisation der Tierärztekammern der Länder und damit die Standesvertretung aller rund 37.000 Tierärzte in Deutschland. 1954 unter dem Namen „Deutsche Tierärzteschaft“ gegründet und 1994 in „Bundestierärztekammer e. V.“ umbenannt, vertritt sie die Interessen der Tierärzteschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Als Mitglied der Europäischen Tierärzteorganisation Federation of Veterinarians of Europe (FVE) bringt die BTK die Position der Deutschen Tierärzteschaft auch in die europäische Politik ein.

Das offizielle Organ der BTK ist das **Deutsche Tierärzteblatt**. Es informiert monatlich über berufspolitische Entwicklungen, Aktuelles aus den Kammern sowie über verschiedene Fachthemen.

Zur Förderung der Fortbildung unterhält die BTK die **Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)** als mitgliedschaftlich organisierte Vereinigung (> 3.000 Mitglieder). Eine zentrale Aufgabe ist die Sicherung der Qualität von Fortbildungen durch die Vergabe der ATF-Anerkennung. Zusätzlich bietet die ATF in enger Zusammenarbeit mit den Kammern und Berufsverbänden eigene Fortbildungen an mit dem Schwerpunkt auf der Förderung von Rand- und Nischengebieten, die von anderen Veranstaltern nicht oder nur selten angeboten werden.



Der Deutsche Tierärztetag

Das wichtigste berufspolitische Gremium der Tierärzteschaft ist der Deutsche Tierärztetag. Er findet in dreijährigem Turnus statt und steht allen Tierärzten zur Teilnahme offen. Auf der Hauptversammlung des Deutschen Tierärztetages werden wichtige berufs- und standespolitische Entscheidungen getroffen und Forderungen an die Politik und den Berufsstand formuliert.



VERSICHERN UND VORSORGEN

Sozialversicherungen

Die gesetzliche Sozialversicherung ist die wichtigste Institution der sozialen Sicherung, das sogenannte „soziale Netz“. Die Für- und Vorsorge durch die Sozialversicherung ist gesetzlich eng geregelt, die Organisation erfolgt durch selbstverwaltete Versicherungsträger. Die Leistungen der Sozialversicherung werden entweder durch Beiträge ihrer Mitglieder zum jeweiligen Versicherungsträger oder durch Steuern finanziert. Als Solidargemeinschaft bietet das deutsche Sozialversicherungssystem wirksamen finanziellen Schutz vor den großen Lebensrisiken und deren Folgen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter, Betriebsunfällen und Pflegebedürftigkeit. In Deutschland sind die sozialen Sicherungssysteme stark an die Höhe des Entgelts für Erwerbsarbeit gekoppelt. Zu den Sozialversicherungen gehören:

- die Krankenversicherung
- die Unfallversicherung
- die Rentenversicherung
- die Pflegeversicherung
- die Arbeitslosenversicherung

Krankenversicherung

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse, die in Deutschland seit dem 1. September 2009 besteht, endet mit der Exmatrikulation! Wenn nicht direkt im Anschluss an das Studium die Aufnahme einer Tätigkeit erfolgt, gibt es drei Möglichkeiten der Krankenversicherung:

1. Freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV)
2. Abschluss einer privaten Krankenversicherung (PKV)
3. Weiterbestehen der Immatrikulation, bis eine neue Tätigkeit aufgenommen wird (auch Doktoranden gelten als Studenten und sind als solche versicherungspflichtig)

Freiwillige Mitgliedschaft in der GKV

Für freiwillig Versicherte wird die Beitragsbemessung einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Die Beitragsbelastung ist vom Monatsgehalt abhängig und soll die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds berücksichtigen – Freiwillige Mitglieder müssen also mindestens den Krankenkassenbeitrag zahlen, den ein vergleichbarer Versicherungspflichtiger zu zahlen hätte.

Selbstständige und Freiberufler können zwischen dem allgemeinen Beitragssatz und dem ermäßigten Beitragssatz wählen. Der **allgemeine Beitragssatz** beinhaltet die Zahlung von **Krankengeld** ab der siebten Krankheitswoche. Er liegt seit Januar 2011 bei **15,5 Prozent** der beitragspflichtigen Einnahmen. Wer auf das Krankengeld verzichtet, zahlt den **ermäßigten Beitragssatz** von **14,9 Prozent**.

- Das **Mindesteinkommen** für sonstige freiwillig Versicherte in der GKV beträgt im Jahr 2014 **€921,67**. Wer so eingestuft ist, zahlt monatlich **€137,33**.
- Wer mehr verdient, muss auf das gesamte Einkommen Krankenkassen-Beiträge zahlen. Schluss ist erst, wenn die Beitragsbemessungsgrenze von **€4.050,00** erreicht ist.

Hauptberuflich Selbstständige zahlen (2014) den **Höchstsatz** von **€ 603,45 monatlich** (ohne Anspruch auf Krankengeld), und **€ 627,75** mit Krankengeld. Auf Antrag kann der Beitrag angepasst werden, wenn das tatsächliche Einkommen unter **€ 4.050,00** liegt. Der Krankenkassen-Beitrag sinkt aber in der Regel nicht unter **€308,99** im Monat.

Private Krankenversicherung

Eine private Krankenversicherung abschließen können Arbeitnehmer, deren Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (s. u.) liegt, sowie Beamte, Selbstständige und Freiberufler.

Grundlage für den Vertragsabschluss bei einem Privaten Krankenversicherungsunternehmen sind das Alter, der Gesundheitszustand, die Berufsgruppe und die zu versichernde Leistung. Bei bestimmten Krankheitsrisiken oder bereits vorliegenden Erkrankungen kann ein Risikozuschlag vereinbart werden oder aber ein Leistungsausschluss bestehen.

Angestellte Tierärzte

Sind grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert, wenn ihr Bruttoarbeitsentgelt die aktuelle **Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze)** nicht übersteigt. Die Versicherungspflichtgrenze in der GKV beträgt (Stand 2012) **€50.850**. Sie errechnet sich aus den zwölf Monatsgehältern zuzüglich Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Entgelten für Bereitschaftsdienste. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich hier die Beiträge.

Selbstständige Tierärzte

Selbstständige oder freiberuflich Tätige, also Praxisinhaber oder Vertreter, sind nicht versicherungspflichtig.

Sie können aber freiwillig Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung werden oder sich privat versichern (s. o.).



Rentenversicherung/Berufsständische Versorgung

Auch wenn es für junge Tierärzte Näherliegendes gibt, als zu Beginn des Berufslebens schon an die Rente zu denken: Altersvorsorge geht jeden an, und es ist auch gut, dass die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland fester Teil der Solidargemeinschaft ist.

Die gesetzliche Rentenversicherung wird im Wesentlichen durch ein Umlageverfahren finanziert, es gibt aber erhebliche Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Die jeweiligen Beitragszahler bringen die Renten der aus dem Arbeitsleben Ausgeschiedenen auf und erwerben selbst einen Anspruch auf ihre eigene zukünftige Rente (Generationenvertrag). Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland ist die Deutsche Rentenversicherung.

Berufsständische Versorgung

Berufsständische Versorgung ist die Altersversorgung für Angehörige verkammerter freier Berufe wie Tierärzte, Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte oder Steuerberater, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Die berufsständische Versorgung ist im System der Altersversorgung ein Versorgungstypus eigener Art, der selbständig neben der gesetzlichen Rentenversicherung und den Formen freiwilliger Vorsorge (private Lebens- und Rentenversicherung) steht.

Angestellte sind zwar zunächst automatisch Pflichtmitglieder der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA), doch können sich tierärztlich Tätige von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund befreien lassen. Heutzutage werden nicht in der Praxis tätige Tierärzte eher selten befreit, fragen Sie dazu Ihre Kammer.

Achtung:

- Für den Antrag auf Befreiung gibt es ein Formblatt.
- Einmal an die Deutsche Rentenversicherung gezahlte Beiträge können nicht mehr zurückgefordert werden, deshalb unbedingt rechtzeitig einen Antrag stellen. Wer aber noch keine 60 Monate Beiträge entrichtet hat, kann sich den Arbeitnehmeranteil auszahlen lassen (Auskunft geben die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund).

Wichtig:

für jeden Tätigkeitswechsel, auch beim selben Arbeitgeber, muss die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht innerhalb von 3 Monaten neu beantragt werden!
(Ausschlussfrist!)



Tierärztliches Versorgungswerk

Die tierärztlichen Versorgungswerke (VW) werden von den Kammermitgliedern selbst organisiert und verwaltet. Die berufsständischen Versorgungswerke erhalten (anders als die gesetzliche Rentenversicherung) keinerlei Zuschüsse von staatlicher Seite, sondern finanzieren sich alleine aus den Mitgliedsbeiträgen.

- Für tierärztlich Tätige, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, besteht eine Meldepflicht und Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk. Doktoranden ohne Einkünfte aus tierärztlicher Tätigkeit, Stipendiaten, und Hospitanten können sich auf Antrag davon befreien lassen.
- Die Leistungen der Versorgungswerke sind grundsätzlich beitragsabhängig. Zur Finanzierung der Leistungen werden Kapital bildende Verfahren eingesetzt, so zum Beispiel das Kapitaldeckungsverfahren: Das Versorgungswerk legt die Beiträge seiner Mitglieder an und zahlt sie später als Rente aus.
- Durch Beitragszahlung erwirbt man eine Rentenanwartschaft, die von der Höhe der im Laufe des Lebens eingezahlten Beiträge abhängt. Eine freiwillige Höherversicherung ist möglich.
- Die Beiträge berechnen sich einkommensabhängig wie der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung, der bei 18,4 Prozent liegt (Stand 2014).

Genauere Informationen dazu gibt es bei den für den jeweiligen Kammerbereich zuständigen Versorgungswerken (siehe „Adressen“). Wenn Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die Beiträge zum Versorgungswerk.

Was spricht für ein Versorgungswerk?

Das Risiko der Berufsunfähigkeit wird bereits nach kurzer Beitragszahlung mit abgedeckt und nicht wie die Erwerbsminderungsrente erst nach einer allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren. Zu beachten ist, dass ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nur besteht, wenn aus Krankheitsgründen jegliche Möglichkeit tierärztlicher Berufsausübung entfällt. Eine zusätzliche private Berufsunfähigkeitsversicherung ist daher dringend zu empfehlen.



LUST ODER FRUST? DIE PROMOTION

Einleitung

Die Dissertation, auch Doktorarbeit genannt, ist der schriftliche Leistungsbestandteil des Promotionsverfahrens und für Viele der Einstieg in den Beruf des Tierarztes. Doch Lehrjahre sind keine Herrenjahre: Doktoranden üben zwar meistens eine Tätigkeit an einer Hochschule aus, werden aber in der Regel nicht dafür bezahlt. Diese nahezu durchgängige Praxis mag angehen, sofern sich die eigene Tätigkeit auf die zur Durchführung des Dissertationsprojekts notwendigen Arbeiten beschränkt. Kritisch zu sehen ist jedoch die Verpflichtung der Doktoranden, ohne Vergütung tierärztliche Dienstleistungen zu erbringen oder gar Lehrveranstaltungen an der jeweiligen Klinik oder am Institut abzuhalten – schließlich müssen die Doktoranden in der Regel neben der Promotion für ihren Lebensunterhalt arbeiten. Besser gestellt sind dagegen Doktoranden, die als „Wissenschaftliche Mitarbeiter“ nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) angestellt werden. Das ist an Institutionen oder in der Industrie eher Usus als an den Unikliniken. In so genannte Entgeltgruppen eingeteilt, gehören Doktoranden im TV-L der Stufe E13 an, die wiederum in einzelne Entgeltstufen unterteilt sind.

Warum überhaupt promovieren?

Formal sind Promotion und die ihr zugrundeliegende Dissertation freiwillige wissenschaftliche Leistungen. Es bestehen also keinerlei rechtliche Ansprüche auf Erfolg gegenüber dem Betreuer der Dissertation, der Doktorand ist auf eigenes Risiko tätig. Umso mehr sollte man auf die Auswahl des Themas, des Betreuers und der wissenschaftlichen Einrichtung achten.

Für eine Promotion sprechen neben dem begehrten „Dokortitel“ noch eine Reihe weiterer Vorteile: Zahlreiche Fähigkeiten werden erlernt bzw. geschult, so das selbständige strukturierte wissenschaftliche Arbeiten, das Verfassen wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder die Fähigkeit zum kritischen Studium anderer wissenschaftlicher Veröffentlichungen.



Die Promotion kann auch Eingangsvoraussetzung bzw. erwünscht für tierärztliche Tätigkeiten sein, so z.B. Amtstierärztliche und Universitätslaufbahn. Unterschiedliche Anforderungen nach dem jeweiligen Landesrecht sind dabei zu beachten.

Kriterien für die Auswahl eines Institutes/einer Klinik

- Das eigene fachliche Interesse am Arbeitsgebiet des Institutes/der Klinik.
- Die beabsichtigte Tätigkeit nach der Promotion.
- Positive Erfahrungen/persönliche Beziehungen durch Praktikum oder Hospitanz.
- Qualifizierungsmöglichkeiten, z. B. Fachtierarzt.

Kriterien für die Auswahl des Themas

Da das Thema der Dissertation für den weiteren beruflichen Werdegang von einiger Bedeutung sein kann, sollte stets versucht werden, konkrete eigene Ideen zu realisieren. Gelingt dies nicht, ist es wichtig, dass das vom potenziellen Betreuer vorgeschlagene Projekt plausibel, interessant und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen realisierbar ist. Dabei beachten:

- Eindeutige Fragestellung
- Entweder Entwicklung einer neuen Methodik oder Anwendung einer bereits etablierten Methodik!
- Deutliche Zielsetzung und Fragestellung: „**Was** will ich erreichen?“, „**Wie** will ich es erreichen?“, „**Warum** mache ich diese Untersuchung?“. Diese Fragen sollte man zumindest im Ansatz beantworten können!

Insgesamt sollte die Entscheidung für ein Dissertationsvorhaben erst nach intensiver Rücksprache mit anderen Institutsangehörigen wie wissenschaftlichen Mitarbeitern oder anderen Doktoranden getroffen werden, da sie mitunter eine ganz andere und realistischere Sicht auf das Projekt haben.

Dissertationen können übrigens auch an nicht-veterinärmedizinischen Fakultäten, universitätsunabhängigen Instituten oder in der Industrie angefertigt werden. Man braucht jedoch einen Betreuer für den „Dr. med. vet.“ an einer tierärztlichen Bildungsstätte.



Der Ablauf des Promotionsprojektes

Um den Rahmen für ein ordentliches und einheitliches Erscheinungsbild festzulegen, erlassen die Promotionsausschüsse der Hochschulen in der Regel Richtlinien. Ist die Dissertation, die erste und wichtigste Hürde, fertig, wird sie bei der fachlich zuständigen Fakultät eingereicht, die das Promotionsverfahren eröffnet und einen Promotionsausschuss bestellt. Die formale Vorgehensweise des Verfahrens ist in der **Promotionsordnung** der Fakultät festgelegt.

Der **Promotionsausschuss** prüft dann die formalen Kriterien und entscheidet über Annahme oder Ablehnung. Das schriftliche Gutachten der Dissertation und die Arbeit selber können danach eine bestimmte Zeit in der Fakultätsverwaltung „fakultätsöffentlich“ eingesehen und mögliche Einsprüche angemeldet werden.

Ist die Dissertation positiv beurteilt, folgt der mündliche Leistungsbestandteil, das **Rigorousum** (die „strenge Prüfung“ im Promotionsfach) oder die **Disputation**, die auch **Defensio** (öffentliche Verteidigung der Arbeit) genannt wird.

- Das **Rigorousum** ist eine mündliche Prüfung und erstreckt sich auch über benachbarte Fachgebiete, die meistens durch zwei Nebenfachprüfungen abgedeckt werden.
- Die **Disputation** besteht aus einem (hochschul-)öffentlichen Vortrag und einer anschließenden etwa einstündigen Diskussion/Befragung, die eigentliche Verteidigung.
- Weiterhin ist die **Veröffentlichung** der Dissertation Bestandteil des Verfahrens. Die Einzelheiten regelt die jeweils gültige Promotionsordnung. Unter anderem muss der Doktorand der Universität eine bestimmte Anzahl von Pflichtexemplaren überlassen.



DIE ARBEIT ALS ASSISTENZTIERARZT

Die Bewerbung

Der größte Stellenmarkt findet sich im Deutschen Tierärzteblatt, auch liebevoll „Grüner Heinrich“ genannt, das monatlich erscheint und jedem Tierarzt automatisch mit seiner Kammermitgliedschaft zugeht. Auch in anderen veterinärmedizinischen Fachmedien, über die Agentur für Arbeit und über Aushänge der fünf veterinärmedizinischen Bildungsstätten werden Stellen angeboten. Viele Tierärzte schicken die Bewerbungsunterlagen bedauerlicherweise nicht zurück, darum ist es ratsam, Bewerbungen in Kopieform zu verschicken. Außerdem empfiehlt es sich, vorzugsweise Kurzbewerbungen zu verschicken, besonders bei Chiffre-Anzeigen. Falls eine bestimmte Gegend bevorzugt wird, sollte man nur Inserate beantworten, die einen Hinweis auf die Lage beinhalten. Am besten ist es aber, selbst eine Annonce aufzugeben, da auf diese die größte Resonanz zu erwarten ist und man seine Stärken und Interessen direkt hervorheben kann. Wichtig zu wissen: Bewerbungskosten sind steuerlich absetzbar.

Das Vorstellungsgespräch

Es ist wichtig, möglichst viele Fragen schon am Telefon abzuklären (Arbeitszeiten, Gehalt, Aufgabengebiet, Notdienste etc.), sodass man sich nur die Stellen anschaut, die auch wirklich in Frage kommen und nicht unnötig in der Gegend herumfährt. Vor der Fahrt zu einem Bewerbungsgespräch sollte geklärt werden, ob die Fahrtkosten übernommen werden. Dies ist häufig nicht üblich.

Die Anstellung

Universitätsabgänger haben in der Regel nur wenig bis gar keine praktische Erfahrung, darum sollte eine Einarbeitungszeit selbstverständlich sein. Arbeitgeber (Praxisinhaber, aber auch Universitäten), sind verpflichtet, jede tierärztliche Tätigkeit zu entlohnen – Regelungen, die eine längere unbezahlte Hospitanz (also Zuschauen und nur unter Anleitung mitarbeiten) vor der Anstellung vorsehen, sind daher abzulehnen.



Wichtig: Es sollte immer ein **schriftlicher Arbeitsvertrag** abgeschlossen werden. Entsprechende Musterarbeitsverträge mit zahlreichen Erläuterungen gibt es bei der Bundestierärztekammer und in den Geschäftsstellen der Landes-/Tierärztekammern.

Worauf man bei der Anstellung achten sollte:

Laut einem Beschluss der Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer im November 2010 gilt für Assistentengehälter folgende Empfehlung:

- Die **Mindestvergütung für das Anfangsgehalt** darf **brutto € 2.600** (für eine 40-Stunden-Woche) nicht unterschreiten.
- Nach Ablauf der Probezeit (also maximal ein halbes Jahr) Erhöhung auf **€ 3.038** (40-Stunden-Woche). Diese Anpassung kann auch früher geschehen bzw. als Anfangsgehalt festgesetzt werden.
- Spätestens nach fünf Berufsjahren sollte es für Assistenten eine Vergütungserhöhung von 30 Prozent zum Anfangsgehalt nach der Probezeit geben.
- Bei einer zusätzlichen Qualifikation schlägt die Bundestierärztekammer 25 Prozent Erhöhung bei einem Fachtiertartitel bzw. 15 Prozent bei einer Zusatzbezeichnung vor.

Eine deutliche Unterschreitung der empfohlenen Mindestvergütung ist unlauter im Sinne der Berufsordnungen vieler Landes-/Tierärztekammern, insbesondere wenn sie niedriger als 2.200 Euro (Probezeit) bzw. € 2.600 nach der Probezeit ist.

Viele Arbeitgeber ermöglichen auch Teilzeitarbeit. Auch hier sollten die Arbeitsbedingungen und das Gehalt vertraglich festgelegt werden.

Achtung: Es empfiehlt sich, Regelungen zum Freizeitausgleich bzw. Extravergütung von Bereitschaftsdiensten, Nacht- und Feiertagsarbeit im Arbeitsvertrag festschreiben zu lassen! Das gleiche gilt für Freistellungen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.



Achtung: Scheinselbstständigkeit!

Im Regelfall erfüllen die Arbeitsverhältnisse in Tierarztpraxen nicht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Beschäftigung sogenannter freier Mitarbeiter, denn „Freie“ dürfen nicht regelmäßig beschäftigt sein, nicht weisungsgebunden arbeiten und in einen Betrieb nicht vollständig integriert sein. Das **„Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte“**, das am 1. Januar 1998 in Kraft trat, spricht von „scheinselbstständigen Arbeitnehmern“, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- ein Betrieb (der Auftraggeber) beschäftigt außer Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer,
- in der Regel wird nur für einen Auftraggeber gearbeitet,
- es wird eine arbeitnehmertypische Beschäftigung ausgeübt, d.h. die Person unterliegt Weisungen des Auftraggebers und ist in die Arbeitsorganisation eingegliedert,
- der Arbeitnehmer tritt nicht unternehmerisch am Markt auf,
- der Arbeitnehmer hat seine Tätigkeit zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses für denselben Auftraggeber ausgeübt.

Wenn der Arbeitnehmer/der Auftraggeber die Vermutung der Scheinselbstständigkeit nicht widerlegen kann, wird der Betroffene als Arbeitnehmer behandelt, d. h. es besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, und der Auftraggeber hat den Sozialversicherungsbeitrag zur Hälfte zu tragen.

Es gibt also in der Regel keine freie Mitarbeit in Tierarztpraxen, außer bei kurzfristigen Vertretungen. Falls keine Anstellung als Assistent erfolgt und man für einen Auftraggeber tätig ist, liegt sehr häufig eine Scheinselbstständigkeit vor. In Zweifelsfällen sollte bei den Krankenkassen, die für die Einstufung verantwortlich sind, nachgefragt werden. Falls man nämlich nachträglich als scheinselbstständig eingestuft wird, kann es zu massiven Rückforderungen seitens der gesetzlichen Sozialversicherungen sowohl an einen selbst, als auch an den Arbeitgeber kommen. Also Vorsicht!



VERTRETUNG IN TIERARZTPRAXEN

Warum Vertretung?

Nachdem man einige Erfahrungen gesammelt hat und selbständig arbeiten kann, bietet sich eine Vertretung in einer Praxis an.

Vertretungen sind relativ leicht zu bekommen, denn fast alle Praxisinhaber machen mal Urlaub, wollen eine Fortbildung besuchen oder haben andere Gründe, weshalb sie für kürzere oder längere Zeit nicht selbst in ihrer Praxis arbeiten können. Dabei besteht die Möglichkeit, eine Vertretung nach entsprechenden eigenen Vorstellungen zu übernehmen, z. B. Kleintier-, Großtier- oder Pferdepraxis, und vom zeitlichen Rahmen her kürzer (einige Tage) oder länger (in der Regel zwei bis drei Wochen). Allerdings muss man räumlich flexibel sein, da die Vertretungspraxis oft in einer anderen Stadt oder einem anderen Bundesland liegt.

Muss man Berufserfahrung haben?

Da der Praxisinhaber in aller Regel während der Vertretung nicht anwesend ist, ist Berufserfahrung erforderlich. Die Anforderungen sollte man beim ersten, meist telefonischen Kontakt, mit dem Praxisinhaber ansprechen. Meistens besteht die Möglichkeit und oft von beiden Seiten der Wunsch, sich und die Praxis vor der Vertretung kennenzulernen.

Wie hoch ist das Honorar?

Grundsätzlich ist das Honorar Verhandlungssache – zu den Tagessätzen kommt noch die Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent hinzu. Eine Beteiligung des Praxisinhabers an den Reisekosten ist Verhandlungssache. Zu empfehlen ist Honorar und weitere Bedingungen schriftlich zu vereinbaren. Die Honorarforderung sollte in Form einer Rechnung gestellt werden.

Sind Praxisvertreter selbständige Tierärzte?

Ja, daher müssen sie auch die Beiträge zur Krankenkasse, Pflegeversicherung und Rentenversicherung vollständig selbst tragen. Bezüglich einer Berufshaftpflichtversicherung sollte mit dem Praxisinhaber abgeklärt werden, ob dessen Versicherung die Beschäftigung eines Vertreters mit abdeckt. Seit einiger Zeit ist die sogenannte „Scheinselbstständigkeit“ gesetzlich geregelt, siehe dazu „Achtung: Scheinselbstständigkeit“. Praxisvertreter, die während eines Jahres für mehrere Tierärzte tätig sind, fallen in aller Regel nicht unter die Scheinselbstständigkeit, sondern sind „echte“ selbstständige Tierärzte (s. o.).

Was sind Vertreterringe?

Vertreterringe sind Zusammenschlüsse von mehreren Tierärzten, die sich aus organisatorischen Gründen zusammengetan haben und daraus Vorteile ziehen. Ein solcher Ring wird meist von einer Person verwaltet, die für die Anfragen von Praxisinhabern geeignete Tierärzte des Rings sucht. Für jede Vertretung, die vermittelt wird, geht ein geringer Prozentsatz des Vertreterhonorars an den Ring. Damit werden z. B. regelmäßige Anzeigen im Deutschen Tierärzteblatt geschaltet, was für Einzelne meist zu teuer ist. Die Vermittlung ist in einigen Vertreterringen für die Praxisinhaber kostenfrei.

Sind Vertreterringe zu empfehlen?

Vertreterringe sind grundsätzlich empfehlenswert, da man dort Kollegen in gleicher Situation kennen lernen kann, z. B. für eine gemeinsame Vertretung. Auch die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch besteht. Einige Ringe bieten interne Fortbildungen an oder geben Hilfestellungen bei Versicherungsfragen. Von Vorteil ist auch die Festlegung von Rahmenbedingungen, z. B. des Mindesthonorars. Es verhandelt sich leichter mit einem Praxisinhaber, wenn man weiß, dass die anderen Tierärzte im Ring eine Unterschreitung des Mindestsatzes auch nicht akzeptieren.

Praxisvertretungen kurz und bündig

Die Vorteile:

- Kennenlernen verschiedener Praxen
- Flexible Arbeitszeit (über das Jahr verteilt)
- Relativ angemessene Bezahlung
- Eigenständiges Arbeiten (i. d. R. nicht weisungsgebunden)
- Überbrückung (bis zur nächsten festen Stelle, Eröffnung der eigenen Praxis usw.)
- Parallel zur Dissertation o. ä. möglich

Die Nachteile:

- Häufig wechselndes Praxisumfeld (neue Räumlichkeiten, Medikamente, Geräte, Kunden/Patienten, Wege in der Großtierpraxis)
- Planung schwierig
- Sozialversicherungen/Krankenkassenbeiträge müssen vollständig selbst getragen werden
- Man arbeitet meistens allein
- Finanzielle Unsicherheiten (keine Garantie, ausreichend Vertretungen zu finden)
- Häufig keine Rückmeldung über Erfolg der Behandlung/weiteres Schicksal der Tiere
- Meistens nicht in der Nähe des Wohnortes

DIE TIERÄRZTLICHE NIEDERLASSUNG

Sofern man sich für die selbständige Niederlassung entschieden hat, stellt sich die Frage, ob es eine Praxis auf dem Land sein soll oder eher eine Kleintierpraxis in einer Großstadt oder deren Umgebung. Natürlich spielen dabei erst einmal persönliche Vorlieben und Möglichkeiten eine Rolle. Die grundsätzliche Überlegung sollte aber sein, ob man sich überhaupt in eigener Praxis niederlassen will und sich die damit verbundene große Verantwortung, Kosten und Arbeit antun möchte.

Eines vorab: Der Alltag als selbständiger Tierarzt – ob in der Stadt oder auf dem Land – hat nichts mit Romantik á la James Herriot zu tun. Der Alltag als niedergelassener Tierarzt ist knallhart, und das wirtschaftliche Überleben ist heute schwerer denn je. Die Ansprüche der Klientel sind größer, das wirtschaftliche Risiko auch. Darum ist es von grundlegender Bedeutung sich vorher selbstkritisch nach der fachlichen und persönlichen Eignung zu fragen, also:

- Habe ich nach dem Studium genügend Erfahrungen gesammelt, um selbständig zu arbeiten?
- Passt eine eigene Praxis zu meiner Lebenssituation? Finde ich Rückhalt in meiner Familie?
- Bin ich der Typ, der gern eigenverantwortlich und unternehmerisch arbeitet? Kann und will ich Personalverantwortung und wirtschaftliche Verantwortung übernehmen? Bin ich in der Lage, auch mit Rückschlägen und „Durststrecken“ umzugehen?
- Habe ich die Motivation und den Erfolgswillen, um „Praxisunternehmer“ zu sein?

Businessplan

Ganz wichtig im Vorfeld der Gründung ist es, einen Businessplan (Geschäftsplan) zu erstellen. Mit dieser ausgearbeiteten und ausformulierten Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie bereitet man sich effizient auf die Existenzgründung vor und kann das wirtschaftliche Potenzial sowie den Finanzbedarf der Praxisgründung ermitteln. Der fertige Businessplan ist außerdem eine eigene Orientierungshilfe und dient als Informationsdokument für potenzielle Geldgeber wie Kreditinstitute und Förderprogramme.

Beschrieben werden darin z.B. die Zielgruppe, Chancen und Risiken der Praxisgründung und wirtschaftliche Perspektiven, denn die Arbeit soll sich ja auch finanziell lohnen.

Hilfestellung bei der Ausfertigung eines Businessplans geben einige Landes-/Tierärztekammern, der Bundesverband praktizierender Tierärzte (Bpt), Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder diverse Gründungszentren und Gründungsinitiativen.

Was in den Businessplan gehört:

- Beschreibung des Vorhabens
- Lebenslauf, Approbationsurkunde
- Konkurrenzanalyse
- Marktpotenzialeinschätzung
- Finanzierungs- und Investitionsplanung
- Umsatz- und Ertragsvorausschau
- Liquiditätsplanung
- Vermögensaufstellung
- Mögliche Förderprogramme

Neugründen oder übernehmen?

Ist entschieden, dass es der Weg der Selbständigkeit mit einer eigenen Praxis sein soll, stellt sich die Frage nach der Gründungsform und der Art der Niederlassung.

Praxisneugründung

Eine Neugründung hat natürlich ihren Reiz, denn wo sonst lässt sich alles nach eigenem Gusto planen und gestalten? Allerdings birgt diese „Freiheit“ auch einige Risiken in sich, die bedacht werden müssen. Kann der künftige Praxisinhaber einerseits alles selbst bestimmen, also die Räumlichkeiten, fachliche Ausrichtung der Praxis, Personal, Außenauftritt, so ist es andererseits gerade am Anfang auch schwierig, auf vorhandene Strukturen wie Kundenstamm, eingespielte Mitarbeiter oder eine gewisse Position am Markt verzichten zu müssen.

Eine Praxisneugründung muss angezeigt werden bei:

- Tierärztekammer
- Veterinäramt
- Gewerbeaufsichtsamt
- Finanzamt
- Krankenkasse



Mieten oder Kaufen?

Das hängt natürlich vom individuellen Finanzplan ab, doch muss unabhängig davon darauf geachtet werden, dass die Räume eine **Genehmigung zur gewerblichen Nutzung** haben. Vor Neugründung die Nachbarschaft überprüfen – Tierarztpraxen können Lärm produzieren. Beim Abschluss eines Mietvertrages sollte besonders darauf geachtet werden, dass ein Handlungsspielraum für den Mieter besteht, also in Hinsicht auf Einstieg möglicher Partner, Übergabe an Nachfolger, Sonderkündigung bei Berufsunfähigkeit oder Tod. Auch eventuelle Staffelmiete und Kündigungsfristen müssen angesprochen werden, da für Gewerberäume andere Konditionen oder Fristen gelten, als für private Immobilien.

Praxisübernahme

Eine Praxisübernahme hat natürlich viele Vorteile, der neue Inhaber kann auf bestehende Strukturen zurückgreifen – Räume, Geräte und vor allem auch die erste Klientel, der Kundenstamm des Vorgängers. Häufig steht sogar der alte Praxisinhaber noch für Vertretungen oder zur Beratung zur Verfügung.

Im Falle einer Praxisübernahme oder eines Einstiegs in eine Praxis sind einige Formalitäten zu beachten und eine Vielzahl von Verträgen abzuschließen (Kaufvertrag, Mietvertrag, Arbeitsverträge). Es empfiehlt sich darum, sich von einem Fachanwalt beraten zu lassen.

So sollte besonderes Augenmerk auf bestehende Verträge wie Leasingverträge für Geräte, bestehende Versicherungen, Lieferverträge für Strom, Wasser oder Telefon und natürlich laufende Arbeitsverträge gerichtet werden. Bezüglich des Mietvertrages ist zu prüfen, ob man in den bestehenden Vertrag einsteigen kann oder mit dem Vermieter einen neuen Mietvertrag abschließen muss.

Standortwahl

Wo man sich niederlässt, ist natürlich von den persönlichen Vorlieben, den familiären und finanziellen Verhältnissen und auch der Praxisform abhängig. Nach Möglichkeit sollten für die Erstellung eines Businessplans die Anzahl der Tierärzte im Kreis und auch die Anzahl der Tiere festgestellt werden; eine Recherche im Umfeld (Telefonbuch, Internet oder Nachfrage bei der zuständigen Behörde) hilft da mit Sicherheit weiter.

Allein oder gemeinsam?

Überlegungen zur Praxisform sollten vor der Niederlassung unbedingt in die Entscheidungen einfließen. Es stellt sich die grundsätzliche Frage ob als Einzelkämpfer oder in einer Kooperation. Eine Kooperation hat beispielsweise den Vorteil von Spezialisierungen der einzelnen Partner. Auch kann die Praxis durch gegenseitige Krankheits- oder Urlaubsvertretungen ganzjährig geöffnet bleiben.

Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis

Die häufigste Form der Kooperation ist die **Gemeinschaftspraxis**. Bei dieser engsten Form der Zusammenarbeit handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), ein Gesellschaftsvertrag regelt hier die Modalitäten der beruflichen Tätigkeit. Wegen seiner großen Bedeutung sollte dieser Gesellschaftsvertrag immer schriftlich geschlossen und niedergelegt werden, Musterverträge sind dafür mit Sicherheit nicht geeignet.

Bei der Form der **Praxisgemeinschaft/Gruppenpraxis** wird die Praxisstruktur aus finanziellen und organisatorischen Gründen gemeinsam genutzt. Die einzelnen Tierärzte behalten dabei ihre rechtliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit. Synergieeffekte werden durch gemeinsame Nutzung von Sachmitteln und Personal erzielt.

Für die Ausgestaltung der Verträge, die für eine gemeinschaftliche Praxisführung notwendig sind, ist es ratsam, einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Sehr empfehlenswert sind natürlich auch die **Praxisgründungsseminare**, die von vielen Kammern oder tierärztlichen Verbänden angeboten werden.

Finanzierung

Die Gründung einer Praxis mit Einrichtung, modernen Geräten und Vorfinanzierung der ersten Monate ist eine erhebliche Investition, die natürlich je nach Art der Praxis (Kleintiere, Großtiere, Pferde) und Ausstattung stark variieren kann.

Allgemeingültige Tipps zu geben, ist hier schwierig, denn die Gründungsvoraussetzungen und individuellen Ansprüche und Vorstellungen sind sehr unterschiedlich. Darum an dieser Stelle nur einige Überlegungen:

- Da ein Teil des Gründungskapitals in der Regel geliehen werden muss, ist es wichtig, mehrere Angebote von Banken einzuholen. Allerdings sollte die Bank nicht nur nach Konditionen ausgewählt werden, denn sie ist ja auf lange Sicht Kooperationspartner.
- Die Konditionen eines Kreditvertrages sollten nach Möglichkeit im Vorfeld mit einem Finanzberater oder Betriebswirt besprochen werden, der sich damit auskennt und unabhängig arbeitet.
- Interessant können auch Existenzgründungsdarlehen sein, zum Beispiel von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), da sie besondere Konditionen für Existenzgründer bieten.
- Existenzgründungsdarlehen müssen rechtzeitig vor Gründung beantragt werden.
- Auskünfte über Förderprogramme für Existenzgründer in den einzelnen Bundesländern gibt es u. a. beim Bpt, bei einigen Landes-/Tierärztekammern und bei der Bundesagentur für Arbeit; die Agentur selber gewährt ebenfalls einen Gründungszuschuss bei Praxisgründung aus der Arbeitslosigkeit heraus (s. Adressen).
- Stets persönliche Risikostruktur bedenken, also „Wie gut kann ich mit Schulden schlafen“.

Formalitäten zur Niederlassung

Anzeigepflicht

Bevor es in der neuen Praxis losgeht, muss die neue Niederlassung bei der jeweiligen Landes-/Tierärztekammer formlos angezeigt und die tierärztliche Hausapotheke bei der zuständigen Behörde (meist Veterinäramt) angemeldet werden. Von dort bekommt man eine **Hausapothekenbescheinigung** erteilt. Damit können Arzneimittel bei Herstellern und Großhändlern bestellt werden. Möchte man Medikamente in der Praxis verwenden, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, so muss man eine sogenannte BTM-Nummer beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Bundesopiumstelle, Bonn, beantragen. Dies geht erst nach erteilter Hausapothekenbescheinigung.

Versicherungen

Ein nicht zu unterschätzendes Thema sind die bei der Niederlassung fällig werdenden Versicherungen, und die sollten unbedingt abgeschlossen werden: Ein Schaden in der Praxis von mehreren Tausend Euro, ein Einbruch oder gar der Verlust der eigenen Arbeitskraft durch einen Unfall können – gerade am Anfang – existenzvernichtend sein.

Wichtig ist auch hier: Nach Möglichkeit von mehreren Agenturen Angebote einholen und einen unabhängigen Berater hinzuzuziehen.

Berufshaftpflicht

Diese Versicherung kommt auf im Falle von Behandlungsfehlern, vor denen ja kein Tierarzt gefeit ist. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) haftet der Verursacher uneingeschränkt, wenn er einem Dritten einen Schaden zufügt – Voraussetzung ist allerdings, dass ein Verschulden des Tierarztes vorliegt. Doch auch im Fall von Personenschäden (Tierhalter wird verletzt) und Vermögensschäden (z.B. Fehldiagnosen bei Ankaufuntersuchungen von Pferden) greift die Berufshaftpflicht. Sie ist in den meisten Bundesländern durch die tierärztliche Berufsordnung bzw. durch das Heilberufe-Kammergesetz vorgeschrieben.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Die private Absicherung der Berufsunfähigkeit ist ein absolutes Muss, denn beispielsweise stellt die Krankentagegeldversicherung ihre Leistungen ein, wenn eine dauerhafte Berufsunfähigkeit eintritt. Die Rentenversicherung zahlt erst, wenn eine Berufsausübung vollständig ausgeschlossen ist.

Inventar-/Praxisversicherung

Durch Einbruch, Feuer, Diebstahl, Vandalismus, Hochwasser oder Sturm kann das wertvolle Praxisinventar leicht zu Schaden kommen. Diese Risiken können durch eine Inventarversicherung abgedeckt werden. Zusätzlich empfiehlt sich eine Elektronikversicherung für Schäden an empfindlichen elektronischen Geräten. Weiterhin sinnvoll kann eine Betriebsausfallversicherung sein, die dann greift, wenn durch Schäden an der Praxis die tierärztliche Tätigkeit nicht fortgeführt werden kann.

Unfallversicherung

Im Gegensatz zur Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) zahlt die Unfallversicherung eine einmalige Invaliditätsleistung, wenn ein Unfall zur dauerhaften Invalidität führt.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ist die gesetzliche Unfallversicherung für die Bereiche Gesundheit und Wohlfahrt. Dazu gehört auch die Tierärzteschaft. Mit dem Abschluss einer privaten Unfallversicherung gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen ergibt sich aber die Möglichkeit einer Befreiung von der Pflichtversicherung in der Berufsgenossenschaft.

Rechtsschutz

Während die Berufshaftpflicht unberechtigte Ansprüche von Patientenbesitzern abwehrt, trägt der Tierarzt das Kostenrisiko in allen anderen Rechtsstreitigkeiten. Mit einer Rechtsschutzversicherung kann man ohne eigenes Kostenrisiko auch durch mehrere Instanzen klagen. Sie hilft auch, wenn Kunden ihre Rechnung nicht bezahlen oder Probleme mit Mitarbeitern vor dem Arbeitsgericht geklärt werden müssen. Darüber hinaus greift eine Rechtsschutzversicherung je nach abgeschlossenen Risiken bei Wohnungs- und Mietrecht, Verwaltungs- und Strafrecht.

Steuern

Als künftiger „Unternehmer“ ist der junge Praxisinhaber natürlich auch zur Zahlung von Steuern verpflichtet – grundsätzlich sind Selbständige und Freiberufler Umsatz- und Einkommenssteuerpflichtig. Die **Gewerbesteuer** versteuert die tierärztliche Tätigkeit zwar nicht, doch ist die Abgabe von Medikamenten eine gewerbliche Tätigkeit, sofern sie ein gewisses Maß übersteigt. Die Umsätze aus dem Verkauf von Mitteln, die nicht unmittelbar zur Therapie gehören, müssen unbedingt aus den freiberuflichen Tätigkeiten ausgegliedert werden.

Einkommenssteuer

- Die Einkommenssteuer ist von den gesamten Einkommen abhängig, der Steuersatz steigt mit steigendem Einkommen.
- Auf die zu erwartende Einkommenssteuerschuld sind jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember des laufenden Jahres Vorauszahlungen zu leisten; diese werden per Bescheid vom Finanzamt festgesetzt.

Umsatzsteuer

- Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Anmeldesteuer, d.h. der Praxisinhaber als Unternehmer ist verpflichtet, eine Umsatzsteuer-Voranmeldung beim zuständigen Finanzamt einzureichen (Abgabe/Zahlungstermin ist jeweils der 10. des Folgemonats).
- Besteuert wird die Erbringung von Leistungen (Umsatz) gegen Entgelt, Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, das ein Unternehmer für seine Leistungen erzielt. Sie wird prozentual vom Entgelt berechnet. Die Umsatzsteuer auf das Entgelt gehört nicht zu den betrieblichen Kosten/Aufwendungen und mindert darum im Regelfall nicht den Ertrag des Unternehmers.
- Bei Tierärzten ist eine Versteuerung nach vereinbarten Entgelten möglich (Antrag auf Ist-Versteuerung)
- Achtung Kleinunternehmerregel: Umsätze müssen nicht versteuert werden, wenn sie im Vorjahr unter € 17.500 lagen und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als € 50.000 betragen werden.



ANDERE PERSPEKTIVEN

Universitätslaufbahn

Die Frage einer Universitätslaufbahn wird sich in der Regel im Anschluss an die Promotion und im Rahmen einer weiteren Anstellung in einem Institut oder einer Klinik zu Forschungs- und Lehrzwecken stellen.

Als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Angestellter im Rahmen von Projekten hat man die Gelegenheit, sich wissenschaftlich zu profilieren und den Weg der Habilitation einzuschlagen. Die Habilitation ist die höchstrangige Hochschulprüfung und vom Prinzip mit der Promotion vergleichbar, jedoch von größerer wissenschaftlicher Tragweite, denn mit ihr wird die Lehrbefähigung festgestellt. Mit der Habilitation soll geprüft werden, ob ein Fach in voller Breite in Forschung und Lehre vertreten werden kann. Sie mündet in eine Habilitationsschrift sowie in eine öffentlichen Disputation und endet mit der Zuerkennung der wissenschaftlichen Lehrbefähigung („venia legendi“). Darauf aufbauend kann man sich auf eine Professur bewerben, doch ist die Habilitation mit der Einführung der Juniorprofessur (befristete Qualifikationsstelle) nicht mehr die einzige Qualifikation für den Beruf des Hochschullehrers.



Öffentliches Veterinärwesen/Amtstierarzt

Das Feld des öffentlichen Veterinärwesens ist weit gesteckt: Es umfasst den gesundheitlichen Verbraucherschutz vom Stall bis auf den Teller. Außerdem gehören der Tierschutz mit der Überwachung von Tierheimen und Tierhaltungen, die Tiergesundheit mit Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen, die Überwachung des Arzneimittelverkehrs, die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und die Lebensmittelhygiene dazu.

Tierschutz

Zu den Aufgaben gehören die

- Überprüfung genehmigungspflichtiger Tierhaltungen einschließlich Sachkundeprüfung (z. B. Tierheime, Versuchstierhaltungen, Zoos, Zirkusse),
- routinemäßige Überprüfung anderer Tierhaltungen, z. B. landwirtschaftliche Nutztiere,
- Stellungnahmen zu Bauanträgen von Tierhaltern,
- Überprüfung von Tiertransporten,
- Kontrolle des Tierschutzes bei der Schlachtung von Tieren,
- Verfolgung von Tierschutzanzeigen sowie die
- Gutachtliche Stellungnahme vor Beschlagnehmung von Tieren und Anordnung von Tierhalteverböten.

Tiergesundheit

Zu den Aufgaben gehören die

- Verfolgung von Verstößen gegen das Tiergesundheitsgesetz und seine Verordnungen (z. B. Tierkörperbeseitigungsgesetz, Viehverkehrsverordnung).
- Ausstellung von EU-Gesundheitszeugnissen bzw. Exportbescheinigungen bei Tiersendungen ins Ausland,
- Untersuchung seuchenverdächtiger und seuchenkranker Tiere,
- Blutentnahmen bei Seuchenverdacht und bei Ausmerzungsverfahren bzw. im Rahmen von Exportbestimmungen,
- Überprüfung von Quarantänevorschriften sowie die
- Beurteilung von Entschädigungsansprüchen gegenüber der Tierseuchenkasse,

Tierarzneimittelüberwachung

Zu den Aufgaben gehört die

- Überwachung des Verkehrs von Arzneimitteln, die bei Tieren angewendet werden,
- Überprüfung der illegalen Anwendung von Tierarzneimitteln sowie die
- Kontrolle von tierärztlichen Hausapotheken.

Fleischhygiene

Zu den Aufgaben gehören die

- Hygieneüberwachung in registrierten oder zugelassenen Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben,
- Überwachung der Tätigkeit der amtlichen Tierärzte und der amtlichen Fachassistenten sowie die
- Entnahme von Rückstandsproben im Schlachtbetrieb und im landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb (Untersuchung auf Arzneimittelrückstände, Hormone, etc.).

Lebensmittelhygiene

Zu den Aufgaben gehören die

- Überprüfung der Eigenkontrollmaßnahmen von lebensmittelerzeugenden Betrieben (HACCP),
- Beratung und Überwachung von EU-zugelassenen Betrieben,
- Stellungnahme zu Bauanträgen und zu Gaststättenkonzessionen,
- Verfolgung von Verbraucherbeschwerden und von Beanstandungen bei Lebensmittelproben sowie die
- Kontrolle von Rückrufaktionen von Produkten.

Voraussetzungen für den amtstierärztlichen Dienst

Voraussetzung für die Befähigung für den tierärztlichen Staatsdienst und damit den Amtstierarzt ist das so genannte „Kreisexamen“. Die Voraussetzungen und der Erwerb sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In einigen Bundesländern werden in einem Referendariat in 1,5/2 Jahren die verschiedenen Stationen des öffentlichen Veterinärwesens durchlaufen, in anderen wird ein mehrmonatiger Vorbereitungslehrgang am Stück durchgeführt. Jeweils anschließend finden die entsprechenden Prüfungen statt.

Detaillierte Angaben zu den Voraussetzungen in den einzelnen Bundesländern können die zuständigen Ministerien machen. Die Referendariatsstellen werden im Deutschen Tierärzteblatt ausgeschrieben.



Vorteile der Tätigkeit als beamteter Tierarzt:

- Sicherer Arbeitsplatz, geregeltes Einkommen, relativ geregelte Arbeitszeiten,
- abwechslungsreiche Arbeitsgebiete,
- gute Vereinbarkeit mit Familienleben, Teilzeitarbeit möglich.

Nachteile:

- Tiermedizinisch gerechtfertigte Maßnahmen sind nur im Rahmen verwaltungsrechtlicher Möglichkeiten umsetzbar,
- Entscheidungsspielraum bewegt sich im Rahmen von EU-Verordnungen, Gesetzen und Verordnungen.

Weitere Arbeitsfelder für Tierärzte

Durch ihre medizinischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse sind Tierärzte auch für Tätigkeiten prädestiniert, die einem vielleicht nicht sofort einfallen, wenn man an das Berufsbild Tierarzt denkt.

- **Tierärztliche Bildungsstätten**
- **Zoologische Gärten**
- **Diagnostiklabors**
- **Chemische und pharmazeutische Industrie**
- **Vereine und Verbände**
- **Bundeswehr**
- **Journalistische Tätigkeit**



ADRESSEN

Versorgungswerke

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Gartenstraße 63, 72074 Tübingen, Postfach 26 49, 72016 Tübingen

Tel.: 07071 201-0, Fax: 07071 26934

www.bwva.de

Bayerische Ärzteversorgung

(zuständig auch für Kammerbereich Rheinland-Pfalz & Saarland)

Denninger Straße 37, 81925 München, Postanschrift: 81919 München

Tel.: 089 9235-6, Fax: 089 9235-8767

www.aerzteversorgung.eu

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Berlin, Brandenburg & Mecklenburg-Vorpommern

Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin, Postfach, 14131 Berlin

Tel.: 030 816002-61, Fax: 030 816002-40

www.vw-ltkmv.de

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen

Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen, Postfach 14 09, 65524 Niedernhausen

Tel.: 06127 9075-0, Fax: 06127 9075-23

www.ltk-hessen.de

Tierärzteversorgung Niedersachsen

(zuständig auch für Kammerbereich Hamburg, Bremen & Schleswig-Holstein)

Gutenberghof 7, 30159 Hannover, Postfach 120, 30001 Hannover

Tel.: 0511 70021-0, Fax: 0511 70021-125

www.tivn.de

Versorgungswerk der Tierärztekammer Nordrhein

St. Töniser Straße 15, 47906 Kempen, Postfach 10 07 23, 47884 Kempen

Tel.: 02152 20558-0, Fax: 02152 20558-50

www.tieraerztekammer-nordrhein.de

Sächsische Ärzteversorgung

Schützenhöhe 20, 01099 Dresden, Postfach 10 04 51, 01074 Dresden

Tel.: 0351 88886-102, Fax: 0351 88886-410

www.saev.de

**Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen
(zuständig auch für Kammerbereich & Sachsen-Anhalt)**

Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin, Postfach 37 01 46, 14131 Berlin

Tel.: 030 816002-62, Fax: 030 816002-40

www.vw-ltk.de

Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Goebenstraße 50, 48151 Münster

Tel.: 0251 53594-0, Fax: 0251 53594-24

www.tieraerztekammer-wl.de

Bundestierärztekammer

Geschäftsstelle

Französische Strasse 53, 10117 Berlin

Tel.: 030 201 43 38-0, Fax: 030 201 43 38-88

geschaeftsstelle@btkberlin.de

www.bundestieraerztekammer.de



Landes-/Tierärztekammern

Landestierärztekammer Baden-Württemberg

Am Kräherwald 219, 70193 Stuttgart

Tel.: 0711 228 632-0, Fax 0711-7228 632-20

info@ltk-bw.de

www.ltk-bw.de/startseite.html

Landestierärztekammer



Baden-Württemberg

Bayerische Landestierärztekammer

Bavariastraße 7 a, 80336 München

Tel.: 089 21 99 08-0, Fax: 089 21 99 08-33

kontakt@bltk.de

www.bltk.de



Tierärztekammer Berlin

Littenstraße 108, 10179 Berlin,

Tel.: 030 312 18 75, 030 844 18 598, 315 09 178

tieraerztekammer-berlin@gmx.de

www.tieraerztekammer-berlin.de



Landestierärztekammer Brandenburg

Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 284 928-48, Fax: 0335 284 928-50

kontakt@ltk-brandenburg.de

www.ltk-brandenburg.de



Tierärztekammer Bremen

Lötzener Straße 3, 28207 Bremen
Tel.: 0421 361 40 37, Fax: 0421 3611 74 66
Elisabeth.Oltmann@veterinaer.bremen.de
www.bundestieraerztekammer.de/index_ltk_bremen.php

TIERÄRZTEKAMMER BREMEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Tierärztekammer Hamburg

Sternstraße 106, 20357 Hamburg
Tel.: 040 439 16 23, Fax: 040 432 505 77
post@tieraerztekammer-hamburg.de
www.tieraerzte-hamburg.de



Tierärztekammer Hamburg

Landestierärztekammer Hessen

Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen
Tel.: 06127 9075-0, Fax: 06127 9075-23
info@ltk-hessen.de
www.ltk-hessen.de



Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf,
Tel.: 038208 605 41; Fax: 038208 803 16
LTK.MV@t-online.de
www.landestieraerztekammer-mv.de

**LANDESTIERÄRZTEKAMMER
MECKLENBURG-VORPOMMERN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Tierärztekammer Niedersachsen

Fichtestraße 13, 30625 Hannover
Telefon: 0511 655 118-20, Fax: 0511 655 118-28
mail@tknds.de
www.tknds.de



Tierärztekammer Nordrhein

St. Töniser Straße 15, 47906 Kempen
Tel.: 02152 20558-0; Fax: 02152 20558-50
info@tk-nr.de
www.tieraerztekammer-nordrhein.de

Tierärztekammer Nordrhein
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

Bahnhofstraße 6-8, 66869 Kusel
Tel.: 06381 42 91-95, Fax: 06381 42 91-96
info@ltk-rlp.de
www.ltk-rlp.de



Tierärztekammer des Saarlandes

Henri-Dunant-Weg 7, 66564 Ottweiler
Tel.: 068 24 70 01-18, Fax: 068 24 66-40
tieraerztekammer@t-online.de
www.tierarzt-saar.de



Sächsische Landestierärztekammer

Schützenhöhe 16, 01099 Dresden
Tel.: 0351 8267-200, Fax: 0351 8267-202
info@tieraerztekammer-sachsen.de
www.tieraerzte-sachsen.de



Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

06112 Halle (Saale)
Tel.: 0345 57 54 12-0, Fax: 0345 57 54 12-20
poststelle@taek-lsa.de
www.tieraerztekammer-sachsen-anhalt.de/



Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Hamburger Straße 99a, 25746 Heide
Tel.: 0481 55 42, Fax: 0481 88 33-5
schleswig-holstein@tieraerztekammer.de
www.tieraerztekammer-schleswig-holstein.de



Landestierärztekammer Thüringen

Buchholzgasse 1, 99425 Weimar
Tel.: 03643 90 46 53, Fax: 03643 90 46 56
info@ltk.de
www.ltk.de



Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Goebenstraße 50, 48151 Münster
Tel.: 0251 53594-0, Fax: 0251 53594-24
info@tieraerztekammer-wl.de
www.tieraerztekammer-wl.de



Tierärztliche Organisationen (Auswahl) Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)

Geschäftsstelle
Französische Strasse 53, 10117 Berlin
Tel.: 030 201 43 38-0, Fax: 030 201 43 38-90
atf@btkberlin.de
www.tieraerzte-fortbildung.de



Bundesverband der beamteten Tierärzte, (BbT)

In der Au 1, 96260 Weismain,
Tel.: 0951 974 587 37, Fax: 09575 981 48 80,
info@amtstierarzt.de
www.amtstierarzt.de



Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt)

Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 669 818-0, Fax.: 069 666 817-0
info@tieraerzteverband.de
www.tieraerzteverband.de



Bundesverband der Veterinärmedizinierenden in Deutschland e. V.

Veterinärstraße13, 80539 München
Fax: 089 2180 5906
bvvd@bvvd.de
www.bvvd.de



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) e. V.

Friedrichstraße 17, 35392 Gießen
Tel.: 0641 244 66
info@divg.de
www.divg.de



Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)

Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche
Tel.: 05468 92 51 56, Fax: 05468 92 51 57
geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de
www.tierschutz-tvt.de/



Gesellschaft für ganzheitliche Tiermedizin (GGTM)

Mooswaldstraße 7, 79227 Schallstadt
Tel.: 07664 40 36 38 10 Fax: 07664 40 36 38 88
info@ggtm.de
www.ggtm.de/



GPM – Gesellschaft für Pferdemedizin e. v.

Hohle Eiche 31, 44210 Dortmund
Tel./Fax: 0231/737399
www.g-p-m.org/public/aktuell.shtml



Gemeinschaft der Sanitätsoffiziere Veterinär der Bundeswehr

Zentrales Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel
Kopperpahler Allee 120, 24119 Kronshagen
Tel.: 0431 5409 1600, Fax: 0431 5409 1451
www.amtstieraerzte.de/landesverbaende/sandienst-der-bundeswehr



Fachgemeinschaft der Industrietierärzte F I T

Heidemark Mästerkreis GmbH & Co. KG
Jacob-Uffrecht-Straße 20, 39340 Haldensleben
www.industrietieraerzte.net/



Bundesarbeitsgemeinschaft für Fleischhygiene, Tierschutz und Verbraucherschutz

Adolf-Wächter-Straße 37, 95447 Bayreuth
Tel: 0921 1504066, Fax: 0921 1504141

Tierärzte ohne Grenzen e. V.

Bundesgeschäftsstelle Bischofsholer Damm 15, 30173 Hannover
Tel.: 0511 856 7995, Fax: 0511 856 82 7995
www.togev.de/



Veterinärmedizinische Bildungsstätten

Freie Universität Berlin

Dekanat Fachbereich Veterinärmedizin
Oertzenweg 19b, 14163 Berlin
www.vetmed.fu-berlin.de/index.html

Justus-Liebig-Universität Gießen

Dekanat des Fachbereichs Veterinärmedizin
Frankfurter Str. 94, 35392 Gießen
www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb10

Universität Leipzig

Dekanat Veterinärmedizinische Fakultät
An den Tierkliniken 19, 04103 Leipzig
dekanat.vetmed.uni-leipzig.de

Ludwig-Maximilians-Universität München

Dekanat Tierärztliche Fakultät
Veterinärstraße 13, 80539 München
www.vetmed.uni-muenchen.de/index.html

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Bünteweg 2, 30559 Hannover
Postfach 71 11 80, 30545 Hannover
www.tiho-hannover.de

Weitere nützliche Adressen

Agentur für Arbeit | Gründungszuschuss für arbeitslose TÄ

www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FinanzielleHilfen/Existenzgruendung/in dex.htm

KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)

Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069-7431-0

www.kfw.de

Statistisches Bundesamt

Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611-75-1

www.destatis.de

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Bundesopiumstelle

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn

Tel.: 0228-99-307-4321

www.bfarm.de

BGW – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg

Tel.: 040-202 07-0

www.bgw-online.de

Literatur

„Marketing und Management in der tierärztlichen Praxis“

Gerd Ziffus u. Stephan Dolle, Parey 2000,

ISBN-10: 3830440251

„Die Tierarztpraxis - Gründen mit Erfolg: Mit vielen Checklisten und Musterdokumenten“

Dagmar Kayser-Passmann, Matthias Knäble, Schlütersche 2011

ISBN-10: 3899936639

Businessplan Vorlage Tierarzt

EWU Dr. Wallenberg & Partner, Enke 2009

ISBN-10: 3830410859

„Praxishandbuch Tierarztrecht“

Althaus, Ries, Schnieder, Großbölting, Schlütersche 2006

ISBN-10: 3899930207

„Die gesunde Tierarztpraxis: Marketing und Kommunikation“

Antje Blättner, Wolfgang Matzner, Enke 2010

ISBN-10: 3830410948

„Die gesunde Tierarztpraxis: Kundenorientierung und Positionsstrategien“

Stefan Thiele, Enke 2009

ISBN-10: 3830410859

„Existenzgründung kompakt“

Dirk Brennecke, Franc Münow, 1996, Veterinärspiegel/Schaefermueller Publishing, 2007

ISBN-10: 3865420125



IMPRESSUM | COPYRIGHT

Herausgeber:

Bundestierärztekammer e.V.

Französische Straße 53, 10117 Berlin

Tel.: 030 201 43 38 0, Fax: 030 201 43 38 88

Bildnachweis:

BTK: S. 8, 30

FU Berlin: S. 5

Fotolia: Titel, S. 10,11,12, 13, 14,, 15, 16, 17,
18, 22, 27, 31 (2), 39

Vereinsregistereintrag:

Amtsgericht Charlottenburg,

Sitz in Berlin

Vereinsregister Nr. VR 30048 B

Steuer-Nr.: 27/620/60237